

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 16

Artikel: Die Dienstanleitung für die schweiz. Truppen im Felde

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95642>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXVII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVII. Jahrgang.

Basel.

16. April 1881.

Nr. 16.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.

Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Die Dienstanleitung für die Schweiz. Truppen im Felde. — Die Flugschriften über Landesbefestigung. (Fortsetzung.) — Die Aufgaben des Bataillons im Gefechtsereignen. — Knorr: Zur Vorgeschichte des osmanischen Kriegswesens. — Eidgenossenschaft: Das Schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone. — Ausland: Oesterreich: Waffenübungen. Frankreich: Die Übungen der Infanterie der Territorialarmee 1881. Italien: Alpen-Kompagnien. — Verschiedenes: Versuche zu Kriegszwecken mit dem Veloctped in Italien. Tapfere preussische Soldaten.

Die Dienstanleitung für die Schweiz. Truppen im Felde.

Bericht des Waffenchefs der Infanterie an das Schweiz. Militärdepartement in Bern.

Mitfolgend unterbreite ich Ihnen mit dem Antrage auf definitive Genehmigung folgende Abschnitte der Dienstanleitung für die Schweizerischen Truppen im Felde.

I. Allgemeine Gesichtspunkte für die Ausbildung von Truppen und Truppenführern im Felddienst.

IV. Kundschäfts- und Sicherheitsdienst.

VII. Die Formen des dienstlichen Verkehrs.

Ueber die Entstehung der „Dienstanleitung für die Schweizerischen Truppen im Felde“ beehre ich mich, Ihnen folgenden historischen Rückblick vorzutragen und damit zugleich den Eingang gestellten Antrag zu begründen.

Im Juli 1866 genehmigte die Schweiz. Bundesversammlung den Erlaß des „Dienstreglements für die eidgenössischen Truppen“ an Stelle des „Allgemeinen Dienstreglements“ von 1846.

Von den drei Theilen, aus denen das neue Dienstreglement bestand, stammt der dritte, überschrieben „Felddienst“ theilweise schon vom Jahre 1863. Neu war in diesem Abschnitt, verglichen mit dem im Reglement von 1846 Enthaltene, namentlich die Behandlung des Sicherheitsdienstes. Während die frühern Vorschriften für den Sicherheitsdienst eine Nachbildung deutscher (speziell sächsischer) Muster gewesen waren, hielt sich der Verfasser des neuen Felddienstreglementes, Herr Oberst Hoffstetter, an ein von einem französischen Offizier, dem Marschall Bugeaud, in Anregung gebrachtes System.

Die von Marschall Bugeaud ausgesprochenen Ansichten waren das Ergebnis von Wahrnehmungen,

die auf Kriegsschauplätzen mit ganz eigenthümlichem Charakter gemacht worden waren: in den Pyrenäen und in den afrikanischen Steppen. Die Feldzüge, in denen er seine Erfahrungen sammelte, waren solche, die den Charakter des sogenannten „kleinen“ oder „Detachementskrieges“ an sich trugen. Einen eigenthümlichen Stempel prägte ihnen auch der Umstand auf, daß man den Krieg inmitten einer feindlich gesinnten und an den Feindseligkeiten aktiven Antheil nehmenden Bevölkerung führte, also Feinde ringsum hatte.

Die Einseitigkeit des Standpunktes, den der Marschall einnahm, hatte zur Folge, daß seine Anregungen bei den maßgebenden Stellen der eigenen Armee nicht durchdrangen. Diese lebte noch zu sehr in der Erinnerung an die „großen Kriege“, welche Frankreich am Anfang des Jahrhunderts in Mitteleuropa gegenüber regulären Armeen civilisirter Staaten ausgefochten hatte, als daß sie dieselben gegen Kriegsanschauungen zu vertauschen vermocht hätte, deren Ursprung lediglich auf die Wahrnehmung anormaler Verhältnisse zurückgeführt werden konnte.

Herr Oberst Hoffstetter, aus der praktischen Schule des garibaldischen Freischaarenkrieges hervorgegangen, mußte von der Ähnlichkeit dessen, was er selbst erlebt hatte, mit den Verhältnissen, wie sie Marschall Bugeaud schilderte, sich im höchsten Grade betroffen fühlen. Abstoßend mußte dagegen auf den geistig hochbegabten Mann der rein mechanische, dem Garnisonsdienst nachgebildete Betrieb des Sicherheitsdienstes einwirken, den er in unserm Milizheer vorfand, als er anfang, ihm seine Dienste zu widmen. Rechnet man dazu die bis vor einem Jahrzehnt in unserm Volke allgemein verbreitete, ja zur Stunde noch fortpuckende Ansicht, daß eine Vertheidigung unseres Vaterlandes den Charakter eines in den Bergen — „Wall uns von Gott“ — geführten Guerillakrieges annehmen müsse, so hat

man die Erklärung dafür, weshalb Herr Oberst Hoffstetter in Marschall Bugeaud die für unsere Verhältnisse Ausschlag gebende Autorität erblickte und nicht ruhte, bis in unserer Armee ein Betrieb des Sicherheitsdienstes eingeführt war, der Bugeaud's Ideen entsprach.

Diese Bestrebungen begegneten zwar schon von Anbeginn einer starken Opposition. Höhere Instruktionsoffiziere, welche in den Sechzigerjahren berufen waren, mit und neben Herrn Oberst Hoffstetter die neuen Vorschriften bei der Armee einzubürgern, sagen aus, recht populär seien dieselben eigentlich niemals gewesen und ohne die geistreiche Interpretation des Verfassers wären sie nie recht zur Geltung gekommen. Thatsache ist, daß kurz nachdem die h. Bundesversammlung das neue Dienstreglement genehmigt und der Armee zur Befolgung übergeben hatte, der Verfasser selbst, durch die Kriegereignisse von 1866 in Böhmen (die er an Ort und Stelle studirte) belehrt, sein französisches Vorbild mehr und mehr fallen ließ und in seinem Unterricht Anschluß suchte an die Anschauungsweise, die er in Deutschland, speziell bei der preußischen Armee vorfand. Nicht nur wissen sich dessen die Offiziere wohl zu erinnern, welche seit 1866 dem taktischen Unterricht des damaligen Oberinstruktors der Infanterie gefolgt sind, sondern es ist der Nachweis hievon an der Hand des von Herrn Oberst Hoffstetter in spätern Jahren ausgearbeiteten Entwurfs zu einer „Mandoverantwortung für größere Truppenkörper“ unwiderleglich zu leisten. Das frappanteste Beispiel ist folgendes:

Während in den §§. 348 und 365 des Felddienstreglements von 1866 Vorhut und Avantgarde als gleichbedeutende Begriffe aufgefaßt werden und eine Vorhut in eine Reserve, einen Vortrupp und äußern Vortrupp eingetheilt wird, schreiben die Ziffern 57, 58, 59 des Entwurfs zu einer Mandoverantwortung von 1873 für die größere Marschsicherungsorganisation einer Armeedivision vor, daß eine Avantgarde von der Stärke eines Infanterieregiments gebildet werde, wofür letzteres seinerseits ein Bataillon als spezielle Vorhut formirt, während was übrig bleibt zur Reserve der Avantgarde wird. Das ist eine ganz andere Gliederung, als die in Fig. V der Tafeln zum Felddienstreglement von 1866 eingezeichnete. Mehr als mit dieser stimmt sie überein mit der folgendermaßen lautenden Bestimmung der deutschen „Verordnungen über die Ausbildung der Truppen im Felddienst“: „Bei starken Avantgarden kann es nöthig werden, eine Vorhut zu bilden, welche ihrerseits erst den Vortrupp vornimmt (Seite 14).“

Auf 1866 folgte der Krieg von 1870/71, der unsere größte Mobilmachung seit 1856 veranlaßte. Was die vorangegangenen Friedensübungen im größern Truppenverbande hatte ahnen lassen, das erwies sich nun als vollendete Thatsache. Der neue Sicherheitsdienst war nicht in Fleisch und Blut der Truppen übergegangen; in keiner Branche des Dienstes fühlte man sich unsicherer, als in dieser.

Wo lag die Ursache dieser Erscheinung? Nicht

in der oben erwähnten Opposition, auf welche in höhern Offizierkreisen das Felddienstreglement zu stoßen nicht aufgehört hatte. Die oppositionellen Stimmen verstummten vor dem Ernst der Situation. — Noch weniger in dem Umstand, daß der Verfasser des Reglements es selbst so frei interpretirte, daß man seine Auslegungen für redaktionelle Änderungen zu halten berechtigt war. Die Offiziere, welche des Vortheils theilhaftig geworden waren, seinem Unterrichte folgen zu können, bildeten in der 1870/71 mobilisirten Armee eine verschwindende Minderheit.

Nein, der Grund lag ganz wo anders. Einmal natürlich in der Jedermanns Einsicht sich aufdrängenden Thatsache, daß die vor 1875 allen Waffen, speziell der Hauptwaffe, der Infanterie, zur Verfügung stehende kurze Unterrichtszeit kaum hinreichte, um das Formelle des Felddienstes kennen zu lernen und nothdürftig einzüben, geschweige dazu, um die praktische Anwendung der Formen im Feldverhältniß zu zeigen. Die meisten Offiziere kamen aus diesem Grunde nicht weiter, als bis zu einem gewissen Grad formalistischer Ausbildung. In einzelnen Kantonen, um nicht zu sagen in vielen, reichte auch das Wissen und Können des infanteristischen Lehrpersonals nicht weiter.

Sodann trug eine wesentliche Schuld an den 1870 zu Tage getretenen Mängeln die äußere Form, in welche die felddienstlichen Vorschriften gekleidet waren, sowie die Vermengung mit Materien ganz heterogener Natur, welche sie sich hatten gefallen lassen müssen.

Das Buch, in welchem Herr Oberst Hoffstetter's Felddienst Aufnahme gefunden hat, ist überschrieben worden „Reglement.“ Die Art der Abfassung seiner Arbeit unterschied sich durch nichts von derjenigen der Reglemente. Der innerlich zusammenhängende und organisch gefügte Text erschien in Paragraphen zerstückelt, die sich ausnahmen, als käme ihnen eine vom Kontext abgelöste Bedeutung zu. Das Ganze sah aus wie eine artikelreiche Verordnung, die Keiner den Muth und die Lust hat durchzulesen und der ein Jeder gerade nur so viel enthebt, als er im gegebenen Moment nöthig hat; das Wenige aber, das er aus dem Nachschlagebuch schöpft, nimmt er buchstäblich und befolgt es mit pedantischer Genauigkeit.

Was Wunder, wenn das sonst so vortrefflich geschriebene, an taktischen Lehren für das Leben im Felde so reichhaltige Buch als zusammenhängendes Ganzes so gut wie nie, sondern immer nur in Bruchstücken gelesen worden ist und wenn diejenigen, welche es konsultirten, aus demselben glaubten herauszulesen zu sollen, der Felddienstbetrieb lasse sich einexerziren wie Soldatenschule und Platzwachdienst?

Unterstützt wurde ein derartiger Gebrauch, oder besser gesagt, Mißbrauch des Buches noch in nicht geringem Maße durch die dem Texte angehefteten schematischen Figurentafeln, welche über das rein Formelle der Sicherung für die Bedürfnisse des ehemaligen Friedensdienstes hinreichenden Aufschluß

ertheilten. So wunderbar leicht hatte man den Führern unserer Milizen das Lesen der Felddienstvorschriften gemacht, daß die Offiziere, welche etwas Anderes angesehen hatten, als die Figurentafeln, wenigstens in den subalternen Chargen, fast dürfte man sagen die Mehrzahl bildeten!

Des Dienstreglementes III. Theil! Als solcher figurirt demnach das Kapitel vom Felddienst in unsern bisherigen offiziellen Erlassen. Der Dienst im Felde läßt sich aber nicht reglementiren. Er bewegt sich allerdings in allgemein vorgezeichneten Formen, die angelernt sein wollen; allein diese Formen wollen frei aufgefaßt und frei angewandt werden. Sie sind dazu da, um sich den mannigfaltigen Situationen, die das Feld mit sich bringt, anzuschmiegen. Ihnen ist nicht jene Starrheit eigen, wie den Exerzirformen, deren Hauptzweck darin besteht, die Massen an feste Ordnung, unauflösliehen Zusammenhang, unbedingte Strammheit zu gewöhnen. Kann man die Vorschriften des Exerzirreglementes nicht buchstäblich genug befolgen, so beginge man einen argen Fehler, wollte man die Regeln des Felddienstes zum Gegenstand mechanischer Angewöhnung machen. Beim Exerziren handelt es sich darum, den Willen des Einzelnen zu brechen und durch Anerziehung des unbedingten Gehorsams der Masse jene Zucht beizubringen, ohne welche sie nicht zum Werkzeug des im Befehle des Führers sich äußernden Gesamtwillens wird. Uebungen im Felddienst zielen ganz wo anders hin. Sie sind es, bei denen man es darauf abzieht, die Intelligenz, die Findigkeit, die Geschicklichkeit, die Entschlußfähigkeit jedes Einzelnen auf die erreichbar höchste Stufe zu steigern. Gehorsam und Initiative, jedes am rechten Ort und zu rechter Zeit, sind die fundamentalen Tugenden des Soldaten. Beide sollen dem jungen Dienstpflichtigen anerzogen werden. Soll er aber begreifen lernen, wo es seine Pflicht ist, sich zu unterziehen und wo er selbstständig denken und handeln darf, so müssen die Fälle, in denen das Eine und diejenigen, in denen das Andere statthaben soll, schon im grundlegenden Unterricht und bei spätern Wiederholungen immer wieder scharf auseinandergehalten werden. Jeder muß genau wissen, hier gilt es, das Gebot zu halten, dort aber soll ich nach Umständen handeln. Mit andern Worten: die militärische Instruktion muß sich verschiedener Unterrichts methode n bedienen, je nachdem das Exerzirefeld oder das Terrain der Schauplatz ihrer Thätigkeit ist. Daraus folgt, daß auch die Unterrichtsmittel, die Handbücher, die der Instruktion zu Grunde liegen, verschieden sein müssen. Die einen müssen die Sprache des Gebieters im Munde führen, an dessen Worten es nichts zu deuteln gibt; das sind die Exerzirreglemente. Die andern dagegen sollen den Ton des rathenden, mahnenden, warnenden Begleiters anschlagen, welcher dem jungen Soldaten und unerfahrenen Truppenführer Lehren ertheilt, von denen er ihnen sagt, daß sie dieselben nicht ungestraft mißachten werden; das sind die Anleitungen für den Dienst im Felde.

Die Militärpädagogik muß also einen Unterschied machen zwischen formeller und angewandter Taktik. Unterläßt sie es, so ist die Folge davon, daß die Führer der Armee, welche aus ihrer Schule hervorgehen, entweder überall exerziren, auch im Terrain und vor dem Gegner, (das sind diejenigen von vorwiegend formalistischer Geistesrichtung), oder nirgends exerziren, sondern überall die Zügel schließen lassen und dabei die Disziplinirung der ihnen anvertrauten Truppen völlig vernachlässigen. (Das sind die Offiziere mit freierer Auffassung, die sich gerne hinwegsetzen über den Buchstaben, der tödtet und sich an den Geist halten, der lebendig macht.)

Und eben das waren die Uebelstände, an denen unsere Armee von 1875 krankte. Allerdings überwogen im Offizierskorps die Formalisten an Zahl die Formenbrecher bei Weitem.

Unsere aus jener Zeit stammenden Instruktionbücher schieden die beiden Gebiete nicht aus, von denen oben gesagt ist, daß sie aus militärpädagogischen Gründen auseinander zu halten sind. Die schon mehrfach erwähnten dienstlichen Vorschriften von 1866 enthalten Materien, die unbedingt reglementirt werden können und sollen (wie den innern Dienst und den Platzwachdienst), neben den Anleitungen für den Dienst im Felde, welche bei Leibe nicht reglementirt werden dürfen.

Ueber dem Ganzen wölbt sich das schwere, dem obern Stockwerk alles Licht entziehende Dach des gemeinsamen Titels „Reglement.“ — Der gleichfalls schon genannte, 1873 erlassene Entwurf zu einer Manöveranleitung ist der letzte Repräsentant der unserer neuen Militärorganisation vorausgegangenen Instruktionsperiode. Schon der erste Satz der Einleitung kennzeichnet ihn als solchen. Da wird gesagt, der Unterschied zwischen Exerzirreglementen und einer Manöveranleitung bestehe darin, daß erstere von den kleinen Truppenkörpern handeln, letztere für die großen bestimmt sei. Nun verhält sich aber das Exerziren zum Manöveriren gerade so, wie die formelle Taktik zur angewandten. Manöveriren ist Felddienst. Manöveriren können Kompagnien und Bataillone so gut wie Brigaden und Divisionen. Andererseits können letztere ebenso gut exerziren wie erstere. Schickt man Uebungsweise eine Kompagnie gegen eine andere und weist ihre beiden Chefs an, die ihnen gestellte Aufgabe nach Maßgabe des Terrains und des gegnerischen Verhaltens zu lösen, so manöveriren die Kompagnien. Uebt man mit einer Division in zusammenhängender Reihenfolge die Formen des Rendezvous, des Abmarsches in Marschkolonne und des Aufmarsches zur Gefechtsentwicklung mit keinem andern Zweck, als um diese Formen zur schulgerechten Darstellung zu bringen, so exerzirt diese Division.

Der weitere Inhalt der Manöveranleitung von 1873 ist denn auch, wie die Einleitung es voraussehen läßt, ein ganz eigenthümliches Gemisch von Exerzirkvorschriften für höhere Infanterieeinheiten und von felddienstlichen Anleitungen für gemischte

Truppenkörper. Daß die Manöveranleitung außerdem noch Materien enthält, welche nur der Gegenstand legislatorischer Bearbeitung sein können, d. h. Bestimmungen, welche in das Gebiet der Heeresorganisation fallen, kompliziert die Zusammensetzung zwar noch mehr, erklärt sich aber daraus, daß man 1873 in einer Uebergangsperiode sich befand und eine neue Wehrverfassung in Aussicht stand, die man zu antizipiren sich erlaubte.

Als im Jahre 1874 die lang ersehnte Reform unseres Heerwesens erfolgte, brachte sie uns mit neuen organisatorischen Gestaltungen auch einen neuen Geist sie zu beleben. Der Dienst im Heere sollte fortan eine Schule des republikanischen Bürgerthums werden. In einer Heere sollten die Wehrmänner das e i n e Vaterland erkennen lernen; die Unterordnung des persönlichen unter das allgemeine Interesse sollte als erste Bürgerpflicht ihnen zum Bewußtsein gebracht, physische Kraft und geistige Energie sollten zum Gemeingut der waffenfähigen Jugend gemacht werden.

Die Folge davon war, daß eine Umarbeitung der bestehenden Dienstvorschriften zur zwingenden Nothwendigkeit wurde und zwar eine solche, die sich zwei Ziele setzte: einmal die formelle Anpassung an die neugeschaffene mechanische Gliederung des Heeres; sodann die Einführung einer dem Sinn und Geist der neuen Organisation entsprechenden Erziehungsmaxime.

Schon im Frühjahr 1875 wurde mit der Lösung der schwierigen und wichtigen Aufgabe begonnen. Die elementaren Exerzirreglemente wurden eins nach dem andern umrevidirt. Die Infanterie schloß den Cyklus der reglementarischen Bearbeitungen ihrer formellen Taktik im Frühjahr 1878 mit dem Entwurf zur Regiments- und Brigadeschule ab. — Inzwischen herrschte auf dem Gebiete der angewandten Taktik etwelche Anarchie. Einig war man nur darin, daß die betreffenden einschlägigen Vorschriften einer Reform bedürftig seien. Derjenige Mann, welcher am eingehendsten mit einer solchen sich beschäftigt hatte und dessen Ansichten man das meiste Vertrauen geschenkt haben würde, Herr Oberst Hoffstetter, lebte nicht mehr. — So kam es, daß in jedem Divisionskreise autonom verfahren wurde, bald mehr im konservativen, bald mehr im Sinne der Reform.

Da wo letzteres der Fall war, ging die Initiative das eine Mal vom Oberkommando der Division, das andere Mal von der Oberleitung der Instruktion aus. Ueberall, wo die Reformtendenzen die Oberhand hatten, äußerten sich dieselben in Anlehnungen an das deutsche System, als an dasjenige, welches in den letzten Kriegen als das überlegene sich erwiesen hatte.

Unter den Divisionskreisen, welche es versucht hatten, die Grundsätze des deutschen Felddienstbetriebes auf unsere Verhältnisse zu übertragen, gehörten hauptsächlich die V. und VII.

Das Lit. Schweiz. Militärdepartement, welches befürchtete, daß, je länger diese Verhältnisse fort-

erzielen lassen, wünschte denselben ein Ende zu machen. Es beschloß daher auf den Antrag des Unterzeichneten, die Revision des allgemeinen Dienstreglements in dem Sinne, daß den kompetenten Oberbehörden zwei getrennte Entwürfe zur Genehmigung vorgelegt würden. Der eine derselben sollte das Administrative und das Polizeiliche, der andere die taktischen Vorschriften: Ruhe-, Marsch- und Gefechts-taktik enthalten.

Die Ausarbeitung des letztern, als des dringendsten wurde im Juli 1876 angeordnet. Es wurde damit der damalige Stabshauptmann und nunmehrige Stabsmajor Hungerbühler beauftragt und zwar deshalb, weil sich aus den dem Departement zu Gesicht gekommenen Entwürfen leicht ersehen ließ, daß derjenige der VII. Division, an dessen Ausarbeitung der gedachte Instruktions-Offizier thätigen Antheil genommen hatte, sowohl nach seinen Grundsätzen als nach der Methode der Darstellung unsern Bedürfnissen am besten entsprach.

Der Verfasser wurde sich bald klar, daß die ihm gestellte Aufgabe, das gesammte Gebiet des Dienstes im Felde zu bearbeiten, nicht den Sinn haben könne, diese Materie in bisheriger unrichtiger Weise zu reglementiren. Bei der Durchsicht der einschlägigen Literatur konstatarie er, daß das Beispiel der deutschen Armee bei allen Heeren der uns umgebenden Staaten befolgt worden ist und daß demzufolge auch Frankreich, Oesterreich und Italien in ihren neuern Bearbeitungen des Felddienstes keine Reglemente mehr, sondern lauter Felddienstinstruktionen besitzen. Sind dieselben doch alle nach Art knapp gehaltener Lehrbücher der angewandten Taktik, oder im Sinne von Handbüchern für Felddienstlehrer gehalten, auch dann, wenn sie den Titel „Verordnungen“ oder gar, wie in Oesterreich, den Titel „Dienstreglement“ tragen. Endlich bestätigte den Verfasser in seiner Ueberzeugung, daß man kein Reglement von ihm verlangen könne, das Wort einer der größten Autoritäten und Celebritäten der neuen Militärliteratur, nämlich Boguslawsky's. Dieser schreibt in seiner Entwicklung der Taktik seit dem Kriege von 1870/71 auf Seite 30, II. Band: „es ist durchaus unrichtig, für den Felddienst Reglemente herauszugeben, wie sie die österreichische Armee früher besaß.“

Für die Disziplinirung der Armee und für ihre formell-taktische Ausbildung sorgen die Exerzirreglemente; was ihr noch fehlt, ist ein Buch, das die Anforderungen des Feldes kennzeichnet und zeigt, wie man denselben gerecht wird: das war der Grundgedanke, von dem sich der Verfasser leiten ließ, als er für die zu unternehmende Arbeit das Programm entwarf. Dieses wurde im Dezember 1877 vom Waffenchef der Infanterie gutgeheißen, nachdem es vorher in einer Konferenz, zu welcher auch der Herr Oberinstruktor der Waffe zugezogen worden, besprochen war.

Im Winter 1877/78 brachte der Verfasser die als dringend bezeichneten Abschnitte, welche vom Sicherheitsdienste, dem Befehls- und Meldungs-

Ausbildung der Truppen und Truppenführer handelten, zu Ende. Sie wurden als Entwurf gedruckt und an die höhern Kommando- und Instruktorenstellen zur Begutachtung versandt. Die Vernehmlassungen derselben liefen im Sommer und Herbst 1878 ein.

Inzwischen gestattete das Lit. Militärdepartement, daß in den Centralschulen III, welche in jenem Jahre stattfanden, der Unterricht im Sicherheitsdienst nach den Grundsätzen des Entwurfes erteilt werde. Der Oberinstruktor der Infanterie, als Leitender jener Schulen, beauftragte den Verfasser des Entwurfes mit der Ertheilung dieses Unterrichtes. Die Aufnahme, deren letzterer in den Majorschulen beider Zungen sich zu erfreuen hatte, war eine ausnahmslos günstige.

Nicht ebenso einstimmig lauteten die eingegangenen Gutachten zum Vortheil des Entwurfes. Jedoch darf hervorgehoben werden, daß die große Mehrheit der aus den Instruktionkreisen stammenden Ansichtsaussagen sich grundsätzlich mit dem Entwurfe einverstanden erklärten.

Als im Winter 1878/79 die obligate Konferenz der Kreisinstruktoren in Bern abgehalten wurde, ist der Verfasser des Entwurfes vom Waffenchef der Infanterie zu derselben beigezogen worden. Die ausgearbeiteten Abschnitte lagen vor und wurden zum Gegenstand zweitägiger Verhandlungen gemacht. Das Resultat dieser Besprechung war, daß man sich einigte, zu Händen des Lit. Militärdepartements den Wunsch auszusprechen, es möchte der Entwurf mit einigen redaktionellen Abänderungen als Lehrmittel versuchsweise eingeführt werden.

Dieser Anregung wurde entsprochen.

Durch Beschluß vom 4. Februar 1879 führte der hohe Bundesrath die Abschnitte I, IV und VII des Entwurfes unter dem Titel „Dienstanleitung für die schweizerischen Truppen im Felde“ provisorisch ein und ordnete deren Uebersetzung in's Französische an.

Außer den genannten Abschnitten bearbeitete der Verfasser im Verlauf des Winters 1878/79 auch die noch fehlenden Abschnitte. Das dem nun fertig gewordenen Ganzen beigegebene Inhaltsverzeichnis entspricht in seinen Hauptpunkten ganz dem vom Waffenchef der Infanterie gutgeheißenen Programm.

Im darauf folgenden Winter 1879/80 fand in Zürich eine Instruktorenkonferenz der Infanterie statt, an welcher auch Vertreter der Kavallerie, Artillerie und des Generalstabes Theil nahmen. Diese Konferenz hat den provisorisch eingeführten Abschnitten der Dienstanleitung, speziell dem Kapitel über den Sicherheitsdienst, während einer Woche sehr eingehende Aufmerksamkeit geschenkt. Vorher war darüber Bericht erstattet worden, wie sich die Dienstanleitung in den verschiedenen Divisionskreisen und bei den verschiedenen Waffen in der praktischen Anwendung bewährt habe. Auch diese Konferenz sprach sich, so gut wie einstimmig, für die grundsätzliche Fassung der Anleitung aus. Ihre Abänderungsbeschlüsse betrafen nur Nebensächliches, Formelles und Redaktionelles. So wurde für die Schlußredaktion eine allgemeine Abkürzung des

Textes, sowie Weglassung der Beispiele und weitläufigeren Motivirungen der aufgenommenen Bestimmungen gewünscht. Man war allgemein der Ansicht, daß nachdem die der Anleitung zu Grunde liegenden Ideen nunmehr von Niemand mehr ernstlich angefochten werden, Alles aus dem Texte sichtlich entfernt werden dürfe, was in der ersten Bearbeitung zur Rechtfertigung des vom Verfasser eingenommenen Standpunktes hatte dienen müssen.

Der Verfasser änderte unter der Kontrolle des Herrn Oberinstruktors der Infanterie eine Anzahl Exemplare der Dienstanleitung nach den Beschlüssen der Züricher Konferenz um. Diese korrigirten Exemplare wurden unter die Kreisinstruktoren vertheilt, um so lange, bis die Endredaktion an Stelle des Entwurfes trete, dem Unterricht im Sicherheitsdienst als Grundlage zu dienen. Auch an die Kavallerie wurden korrigirte Exemplare abgegeben. Der Verfasser wurde vom Waffenchef der Infanterie beauftragt, die Schlußredaktion der Abschnitte I, IV und VII unverzüglich an die Hand zu nehmen.

Inzwischen hatte das Lit. Militärdepartement seine Aufmerksamkeit auch den übrigen, noch im Stadium des Entwurfes befindlichen Abschnitten zugewendet. Im Juni 1880 bezeichnete es hierauf vier Kommissionen, welche die Abschnitte II, III, V und VI zu begutachten Auftrag erhielten.

Die Zeit, welche die dienstlichen Funktionen dem Verfasser seit der Instruktorenkonferenz in Zürich (vom Frühjahr v. J.) frei gelassen haben, hat dieser dazu verwendet, laut erhaltenen Auftrag die Abschnitte I, IV und VII einer nochmaligen Umredaktion zu unterwerfen. Er hat dabei das Protokoll der Züricher Konferenz zur Richtschnur genommen. Außerdem hat er, wie früher schon, bei dem Waffenchef und Oberinstruktor der Infanterie, sowie bei seinem Herrn Kreisinstruktor sich Rathes erkohlt, so oft er in den Fall kam, einen Entschluß zu fassen, dem er eine größere Tragweite zuschrieb. Letzteres bezieht sich hauptsächlich auf einige formelle Neuerungen, welche im Interesse einer allseitig consequenten Durchführung des adoptirten Systems Aufnahme gefunden haben. —

Nach dem Gesagten glaube ich eine weitere materielle Motivirung der Vorlage kaum nothwendig zu haben und zwar um so weniger, als die grundsätzlichen Fragen schon vor der frühern provisorischen Genehmigung durch den Bundesrath erörtert worden sind und die praktische Brauchbarkeit des Projektes nach mehr als zweijähriger Probe unter Anderem während zwei Divisionszusammenzügen kaum mehr in Frage gestellt werden kann.

Einer weitern kommissionellen Berathung scheint mir das Projekt ebenfalls nicht bedürftig zu sein, da weder eine so zahlreiche, noch eine so kompetente Kommission zusammengesetzt werden könnte, als die aus Offizieren aller Waffen bestandenem Instruktorenkonferenz vom Jahr 1880 in Zürich war.

Da es noch ungewiß ist, wann die übrigen Abschnitte des Felddienstes zur Vorlage gelangen, so ist es im höchsten Grade wünschenswerth, daß wenigstens die allgemeinen Gesichtspunkte, und

namentlich der Rundschafts- und Sicherheitsdienst, sowie das dazu im Zusammenhang stehende Kapitel über das Meldungswesen zum definitiven Abschluß gelangen, nachdem das Provisorium, das bezüglich des Sicherheitsdienstes nun schon allzulange gedauert hat, endlich einem definitiven Zustande Platz mache.

Schließlich gerichtet es mir zu hohem Vergnügen, der vorzüglichen Dienste Erwähnung zu thun, die Herr Stabsmajor Hungerbühler als Verfasser des Entwurfs und als Lehrer des Sicherungsdienstes geleistet hat, sowie des lobenswerthen Eifers und Geschickes zu gedenken, mit welchem das gesammte Instruktionkorps die im Entwurfe behandelte Materie bereits zum Eigenthum des Heeres gemacht hat.

Bern, den 25. Januar 1881.

Der Waffenchef der Infanterie:
F e i s.

Die Flugschriften über Landesbefestigung.

(Fortsetzung.)

Wir haben die Berichterstattung über die Brochüren, welche die Landesbefestigung behandeln, unterbrochen, da wir die Lösung der Frage als in weiter Ferne gerückt betrachten müssen.

Was wir bei der Zusammensetzung der strategischen Kommission befürchteten, ist eingetreten. Die Meinungen der Kommission gingen weit auseinander. Es läßt sich nicht annehmen, daß das Projekt, welches bloß durch Stimmenscheid die Mehrheit erlangte, von den Räten angenommen werde.

Was wir unter solchen Verhältnissen noch hoffen dürfen, ist nicht eine Lösung der Frage der Landesbefestigung, sondern unser Verlangen muß sich vor der Hand beschränken:

- 1) auf Anschaffung von Positionsgeschütz;
- 2) Anschaffung von einem entsprechenden Geniepark;
- 3) Anlage von Depots von Schanzzeug und Material an den strategisch wichtigen Punkten;
- 4) Ausarbeiten der Entwürfe der in der zwölften Stunde auszuführenden provisorischen Befestigungen.

Es ist dieses ein Gedanke, welchen wir heute nicht zum ersten Mal bringen. Das gleiche Begehren haben wir in Nr. 6 Jahrg. 1878 dieses Blattes gestellt.

Auf jeden Fall müßte Beschaffung von Positionsgeschütz und Werkzeug dem Beginn des Festungsbauens vorausgehen.

Was würden uns Befestigungen nützen, wenn wir kein schweres Geschütz hätten, dieselben zu armiren? — Die zwei 15 cm. Geschütze, mit welchen in Thun seit Jahren immer Versuche gemacht werden, wird wohl Niemand für ausreichend halten.

Daß man für die großen Erdarbeiten, welche die Anlage von Befestigungen erfordert, Werkzeug und zwar in großer Zahl braucht, bedarf keines Beweises.

Mit den Linnemann'schen Spaten, die für die Infanterie in Aussicht genommen sind, wird man keine tiefen Gräben ausheben und keine hohen und starken Wälle errichten.

Was die Plätze, wo Depots errichtet werden

sollten, anbelangt, so würde man wohl solchen, die eine centrale Lage haben, daher nicht so leicht in die Hand des Gegners fallen, den Vorzug geben müssen; solche Punkte wären in erster Linie: Bern, Thun, Luzern, Zürich und in zweiter Narberg, Olten, Brugg, Schallens, St. Moritz und Bellinzona (oder Biasca) u. s. w.

Die Studien, wie die genannten Punkte in bestimmten Fällen, mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Mittel, zu besetzen wären, sollten im Voraus (d. h. noch während des Friedens) vom Genie ausgearbeitet werden.

Der Zweck, den die Fortifikationen zu erfüllen hätten, dürfte am besten von den Divisionären (welchen man den Chef des Stabsbureaus, der Infanterie, der Artillerie und des Genies beordnen sollte) bestimmt werden. Es würde dieses einigermaßen dem Art. 180 der Milit.-Org. und dem Vorgang, der letztes Jahr (bei der Berathung der Divisionäre) angenommen wurde, entsprechen.

Bei den vom Genie auszuarbeitenden Entwürfen, sollten nach der verfügbaren Zeit für die Befestigungen drei Entwürfe vorliegen, und zwar:

- 1) wie der betreffende Punkt möglichst rasch einigermaßen haltbar gemacht werden kann;
- 2) wie der weitere Ausbau vorgenommen werden soll, wenn es die Zeit erlaubt;
- 3) die wünschenswerthen weitem Verstärkungen, wenn hiezu die Möglichkeit der Ausführung geboten ist.

Der Nutzen und die Nothwendigkeit dieser bescheidenen Vorkehrungen für die Landesverteidigung dürfte schwer zu bestreiten sein; dieselben würden einigermaßen Ersatz für die fehlende Landesbefestigung bieten.

Doch auch diese Vertheidigungsvorkehrungen erfordern wie alles im Wehrwesen nicht unerhebliche Geldmittel.

Doch die Beschaffung dieser kann gegenwärtig nicht schwierig sein.

Die Zeitungen haben kürzlich das freudige Ereigniß in die Welt hinausposaunt, daß im eidg. Staatshaushalt ein Vorschlag von mehr als zwei Millionen Franken gemacht worden sei.

Bekanntermaßen sind in den letzten Jahren auch bedeutende Ersparnisse im Militär-Budget gemacht worden.

Wir müssen diese billigen, wenn überflüssige Ausgaben vermieden, dagegen nothwendige gemacht werden. Zu letztern scheinen uns in höchstem Maße die Anschaffung von zeitgemäßem Positionsgeschütz und die Errichtung von Werkzeug- und Material-Depots zu gehören.

Wir können einstweilen nicht glauben, daß das Sparen am Militärwesen Selbstzweck gewesen sei. — Nun, die nächste Zukunft wird darüber Aufschluß bringen!

Die zahlreichen Brochüren, welche im Laufe des letzten Jahres über die Landesbefestigung erschienen sind, haben zwar jetzt einen mehr historischen Werth; doch in vielen sind gute Gedanken enthalten; auf jeden Fall liefern sie den Beweis, daß man in den